

**Satzung der Kreisstadt Mettmann für den Denkmalbereich
„Stadtkern Mettmann" vom 10.10.1986**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.3.1980 (GV NW S. 226/SVG NW 224) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22. Juli 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den historischen Ortskern von Mettmann.

(2) Folgende zum Denkmalbereich gehörenden Flurstücke bilden dessen Grenze - im Uhrzeigersinn von der Freiheitstraße ausgehend:

Gemarkung Mettmann, Flur 22,

Die Flurstücke 135, 31 (Freiheitstraße) bis zur Flucht mit der südwestlichen Verlängerung des Flurstücks 177 (Kreuzstraße);

die Flurstücke 177, 191, 246, 192, 193, 194;

die Flurstücke 198, 199 (Kurze Straße) nördlich der Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 201 nach Osten;

die Flurstücke 201, 202, 203, 206, 207, 208, 331, 332, 200 (Beckershoffstraße), 335, 334, 26; die Flurstücke 47 und 48 bis zur Flucht der nördlichen Flurstücksgrenze der Flurstücke 26 und 49;

die Flurstücke 49, 244;

das Flurstück 50 bis zur Flucht der nördlichen Flurstücksgrenze von Flurstück 49;

die Flurstücke 51 und 52;

das Flurstück 45 (Weg) bis zur Flucht der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 52;

die Flurstücke 41, 40, 39, 42, 43;

das Flurstück 339 bis zur Flucht der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 43

Gemarkung Mettmann, Flur 18,

das Flurstück 445 bis zur Flucht der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3068 und das Flurstück 3064 bis zur Flucht der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 3065; die Flurstücke 3068, 3065, 2867, 2534, 2505, 2179/7, 7/1, 1525/6, 2783, 2782;

Gemarkung Mettmann, Flur 23,

das Flurstück 1 und 53 (Lutterbecker Straße) bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 2782 (Flur 18); die Flurstücke 58, 56, 39 und 40; der westliche Teil des Flurstücks 37 bis zur Flucht der östlichen Seite des Flurstücks 33; die Flurstücke 33, 32, 29, 16;

Gemarkung Mettmann, Flur 22,

die Flurstücke 330 und 81 in Flucht der östlichen Seite des Flurstücks 16 in Flur 23; die Flurstücke 86, 85, 88 (Weg), 237, 91, 103;

Gemarkung Mettmann, Flur 23,

die Flurstücke 374 (Mühlenstraße), 246, 67, 83, 85, 86, 271, 78, 77, 434, 436, 104, 103, 102, 101, 100; das Flurstück 250 bis zur Verbindungslinie zwischen der südöstlichen Ecke des Flurstücks 100 und der östlichen Ecke des Flurstücks 96; die Flurstücke 96, 95, 94, 93, 145, 254, 255, 247, 146 (Breite Straße) bis zur Flucht der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 133;

Gemarkung Mettmann, Flur 24,

die Flurstücke 133, 134, 135, 136, 561 und 403 bis zur Flucht der östlichen Seite der Flurstücke 565 und 566; die Flurstücke 563, 564, 397, 399, 395, 398, 380, 156, 153, 152, 175, 172, 170.

Die genauen Grenzen des Denkmalbereichs ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung werden besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Freiflächen zur Erhaltung des historischen Ortsbildes gestellt. Dieses wird bestimmt durch den Stadtgrundriss, das Erscheinungsbild als bergischer Ort und die historische Bausubstanz. Als beispielhaft hierfür werden folgende Gebäude angeführt:

Freiheitsstraße	2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 24, 24A, 25 sowie die Ev. Kirche
Mittelstraße	3, 4, 5, 6, 8, 10, 14, 16, 17, 18 und 20
Beckershoffstraße	2, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19A, 20, 21 und 24
Goethestraße	4
Kreuzstraße	8 und 20
Düsseldorfer Straße	2, 3, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 14, 19 und 21
Lutterbecker Straße	6, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21 und 23
Oberstraße	2 - 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 18 und 20
Mühlenstraße	5, 11-13, 19, 25, 27, 29, 31 und 33
Tannisberg	1
Kleine Mühlenstraße	1, 3, 5 und 6
Johannes-Flintrop-Straße	2, 4, 5, 6, 8, 10 und 12
Poststraße	2
Breite Straße	3 (Eckgebäude mit Schulstraße 2), 6, 7, 10, 12 und 16
Markt	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und die Kath. Kirche St. Lambertus

§ 3**Begründung**

Der in § 1 bezeichnete Bereich wird als Denkmalbereich unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz innerhalb dieses Gebietes für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung von Mettmann bedeutend ist und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein Öffentliches Interesse besteht.

Mettmann besitzt heute in seinem Kern ein gut erhaltenes, typisch bergisches Ortsbild, das die siedlungsgeschichtliche Entwicklung von der Zeit um 900 bis um die letzte Jahrhundertwende als Wachstumsprozess ablesbar macht.

Mittelpunkt der Siedlung ist die auf einem nach 3 Seiten abfallenden Plateau gelegene neugotische Kirche mit dem Turm aus dem 12. Jahrhundert und die sie umgebende überwiegend erhaltene historische Bebauung, welche erst seit der Aufgabe des Friedhofes (um 1806) zur späteren Marktfläche hin geöffnet wurde.

Der äußere Befestigungsring, mit Mauer, Wall und 3 Toren, bereits 1424 urkundlich erwähnt, der Anfang des 19. Jahrhunderts abgetragen wurde, ist im Wallbereich noch an der Kreuz-, Adler-, Johannes-Flintrop-Straße (zwischen Breite Straße und Poststraße) und an den Grundstücksgrenzen entlang der ehemaligen Wallstraße ablesbar. In diesen kreisförmigen Grundriss ordnen sich die Freiheitstraße, Mittelstraße, Mühlenstraße, Kleine Mühlenstraße und der Tannisberg ein.

Zeugnis der ersten Stadterweiterungen außerhalb der Befestigung legt die Bebauung am Beginn der Ausfallstraßen ab (Düsseldorfer-, Breite und Lutterbecker Straße).

Die allmähliche Bebauung der Flächen zwischen den Ausfallstraßen rundete das Ortsbild um die Jahrhundertwende ab. Die Beckershoffstraße und die Johannes-Flintrop-Straße sind hierfür gut erhaltene und vorbildliche Beispiele.

Trotz zahlreicher Veränderungen sind der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes als bergischer Ort gewahrt und erlebbar und stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Mettmann dar.

Das historische Erscheinungsbild als niederbergischer Ort wird insbesondere geprägt durch

a) die Verwendung folgender Baumaterialien:

Naturstein, insbesondere Kalkstein; Naturschiefer, Fachwerk mit geputzten und weiß gestrichenen Ausfachungen, Tonpfannen (Hohlpfannen) sowie Holz, unter bevorzugter Verwendung von Eiche

und

b) die Benutzung folgender Stil- und Gestaltungsmittel:

lockere Aufreihung der Häuser unter Betonung der Selbständigkeit des Einzelhauses; symmetrische Gliederung der Häuserfassaden; sichtbares Fachwerk; Verschieferung in altdeutscher Deckung; Holzverbretterung in Kombination mit Naturschiefer; optische Betonung des Hauseingangs; massive Haustür aus Holz mit Oberlicht naturbelassen oder grün gestrichen; zweiflügelige Holzfenster mit Sprosseneinteilung und breiten weiß gestrichenen Faschen sowie massiven Fensterläden; Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit Kastensims, seltener Mansard- und Walmdächer.

Der in dieser Satzung bezeichnete Denkmalbereich wird ferner durch eine auf die Mitte und das Ende des letzten Jahrhunderts zurückgehende, insbesondere an den Ausfallstraßen anzutreffende Mischbebauung verschiedener Stilrichtungen (Klassizismus, Biedermeier, Gründerzeit) geprägt, die in ihrer Gesamtheit den spezifischen Charakter der Stadt Mettmann betonen. Die Besonderheit dieser Bebauung wird in den anliegenden Fotos Nr. 1 - 25 (s. Anlage 2) dokumentiert. Diese sind Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes von Mettmann dienen.

§ 4

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

In dem in § 1 beschriebenen Denkmalbereich bedarf unabhängig von baurechtlichen Genehmigungen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde entsprechend § 9 DSchG, wer

a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.

b) bauliche Anlagen errichten will, wenn hier durch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Die Erlaubnispflicht nach dieser Satzung gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen nach Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 bauaufsichtlich genehmigungsfrei sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mettmann, 10.10 1986

Ingrid Siebecke
Bürgermeisterin